

Dienstbesprechung der Standesbeamten im Herbst 2016

Thema:

Urkundliche Nachweise und sonstige Grundlagen für die Prüfung familienrechtlicher Vorgänge und die Beurkundungen in den Personenstandsregistern

Sachverhalt 1:

Beim Standesamt Landshut spricht die deutsche Staatsangehörige Felicitas Fröhlich vor und beantragt die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Frau Fröhlich möchte im Kosovo den kosovarischen Staatsangehörigen Gëzim Gashi heiraten, der sich derzeit in Mitrovicë, Kosovo aufhält.

Frau Fröhlich ist am 28.09.1985 in Landshut geboren und dort auch wohnhaft; sie war bisher noch nicht verheiratet. Herr Gashi ist am 27.08.1978 in Mitrovicë, Kosovo geboren, seit 01.07.2012 in Landshut unter derselben Anschrift wie Frau Fröhlich wohnhaft und war bisher einmal verheiratet. Seine Vorehe hatte er am 16.07.1999 in Deggendorf mit der deutschen Staatsangehörigen Hannah Huber geschlossen. Die Ehe wurde durch den seit 20.02.2013 rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Landshut geschieden; eine Anerkennung dieser gerichtlichen Entscheidung im Kosovo ist bislang nicht erfolgt.

Fragen:

1. Welche Urkunden und sonstigen Dokumente sind für die Prüfung des Antrags auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorzulegen und in welcher Weise ist ggf. deren Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen?
2. Ist, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, obwohl die Scheidung von Herrn Gashi im Kosovo noch nicht anerkannt worden ist?
3. Falls Frau Fröhlich und Herr Gashi letztlich wie geplant im Kosovo heiraten, wie beurteilen Sie dann die Notwendigkeit der Anerkennung des deutschen Scheidungsbeschlusses durch das zuständige kosovarische Gericht im Hinblick auf die Prüfung der Wirksamkeit der Ehe für den deutschen Rechtsbereich?

Sachverhalt 2:

Am 10.10.2016 verstarb im Klinikum St. Elisabeth in Straubing die deutsche Staatsangehörige Hildegard Gottwald geb. Heim. Die Verstorbene war am 17.01.1926 in Gablonz an der Neiße, Nordböhmen (heute: Jablonec nad Nisou, Tschechische Republik) geboren. Sie hatte am 29.02.1944 in Hirschberg, Niederschlesien (heute: Jelenia Góra, Polen) den ebenfalls deutschen Staatsangehörigen Heinz Gottwald geheiratet, der am 19.03.1945 in Breslau gefallen ist.

Das von den Angehörigen der Verstorbenen beauftragte Bestattungsinstitut legt beim Standesamt Straubing folgende Unterlagen vor:

- mit Unterschrift und Stempel der Krankenhausverwaltung versehene Sterbefallanzeige
- ordnungsgemäß ausgestellte Todesbescheinigung (vertraulicher und nichtvertraulicher Teil)
- abgelaufener Personalausweis und Bestätigung der Stadt Straubing über die Befreiung von der Ausweispflicht
- Geburts- und Taufschein, ausgestellt am 20.01.1926 vom römisch-katholischen Pfarramt Gablonz, abgefasst in tschechischer und deutscher Sprache
- "Bescheinigung der Eheschließung" ausgestellt am 29.02.1944 vom Standesamt Hirschberg im Riesengebirge
- Kondolenzschreiben des Oberleutnants der Wehrmacht Manfred Weigl an Frau Gottwald vom 20.03.1945, dem zufolge Heinz Gottwald am 19.03.1945 bei einem Großangriff der Roten Armee auf Breslau gefallen sei

Weitere Unterlagen zum Personenstand der Verstorbenen sind nach glaubhafter Aussage der Angehörigen nicht vorhanden. Im Melderegister ist Frau Gottwald mit dem Familienstand "verwitwet" eingetragen. Zudem bezog sie eine Kriegswitwenrente (Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz - BVG).

Fragen:

1. Sind die vorgelegten Dokumente für die Beurkundung des Sterbefalles ausreichend? Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Aspekte ein:
 - a) Ist der vom Pfarramt Gablonz ausgestellte Geburts- und Taufschein als Geburtsnachweis geeignet?
 - b) Ist die vom Tag der Eheschließung datierende "Bescheinigung der Eheschließung" als Nachweis der Eheschließung noch geeignet?
 - c) Ist der Tod von Heinz Gottwald aufgrund der vorliegenden Dokumente und Angaben als nachgewiesen anzusehen?
2. Mit welchem Familienstand ist Hildegard Gottwald im Sterberegister einzutragen, sofern keine weiteren Nachweise zum Tod ihres Ehemannes beschafft werden können?

Sachverhalt 3:

Aleeli Diriye Hirsi, nach eigenen Angaben somalische Staatsangehörige, ledig und geboren am 12.03.1995 in Huddur, Somalia, hat am 07.05.2016 in Passau den Knaben Aden Daahir Sheikh geboren. Zur Beurkundung der Geburt konnte die Mutter nur einen Ankunftsachweis vorlegen, der mit dem Vermerk versehen ist, dass die Angaben zur Person auf den eigenen Angaben der Inhaberin beruhen. Da das Standesamt die Angaben der Mutter weder anhand von Urkunden noch durch eigene Ermittlungen verifizieren konnte, wurde die Geburt mit erläuternden Zusätzen hinsichtlich der Identität der Mutter und der Namensführung des Kindes beurkundet. Der Geburtseintrag ist als **Anlage** beigefügt.

Am 09.09.2016 erkennt Abdourahman Farah Jama unter Beiziehung eines Dolmetschers beim Kreisjugendamt Passau die Vaterschaft zu dem Kind an. Die Mutter stimmt dem Anerkenntnis in selber Urkunde zu. Abdourahman Farah Jama ist ebenfalls nur im Besitz eines mit erläuterndem Zusatz versehenen Ankunftsachweises. Demnach ist er somalischer Staatsangehöriger und am 04.05.1981 in Mogadischu, Somalia geboren.

Frage:

Ist der Geburtseintrag durch eine Folgebeurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft fortzuführen, obwohl weder die Identität der Mutter noch die Identität des Anerkennenden geklärt sind?

Sachverhalt 3 - Fortführung:

Am 13.10.2016 spricht die Mutter mit einem Dolmetscher beim Standesamt Passau vor und beantragt die Löschung der erläuternden Zusätze hinsichtlich ihrer Identität und der Namensführung des Kindes. Hierzu legt sie einen ihr von der Ausländerbehörde des Landkreises Passau ausgestellten Reiseausweis gemäß Art. 28 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention vor. Dieser lautet zwar auf den im Geburtseintrag beurkundeten Namen, enthält unter der Rubrik "Amtliche Einträge" jedoch den Vermerk: "Die Personendaten beruhen auf den eigenen Angaben der Antragstellerin." Neben dem Reiseausweis legt Frau Aleeli Diriye Hirsi eine bei einem Notar in Passau beurkundete Versicherung an Eides statt vor, in der sie erklärt: "Mein Name ist Aleeli Diriye Hirsi. Ich wurde am 12.03.1995 in Huddur, Somalia, geboren, bin somalische Staatsangehörige und von Familienstand ledig."

Fragen:

1. Ist die Identität der Mutter durch die vorgelegten Dokumente als nachgewiesen anzusehen und daher der Geburtseintrag durch eine ergänzende Folgebeurkundung fortzuführen?
2. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn nicht Frau Aleeli Diriye Hirsi selbst, sondern ihre in Passau lebende Tante, deren Identität nachgewiesen ist, die Versicherung an Eides statt abgibt und dabei zudem erklärt, bei der Geburt ihrer Nichte selbst noch in Huddur, Somalia gelebt zu haben?

Anlage zu Sachverhalt 3

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Passau, 09262802
Registernummer G 1715/2016

Kind

Geburtsname Hirsi, Namensführung nicht nachgewiesen
Vorname(n) Aden Daahir Sheikh
Geschlecht männlich
Geburtstag und Uhrzeit 07.05.2016, 08:30 Uhr
Geburtsort Passau, Innstraße 76
Religion

Mutter

Familienname Hirsi, Identität nicht nachgewiesen
Geburtsname
Vorname(n) Aleeli Diriye
Religion

Vater

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Ort, Tag Passau, 08.07.2016
Urkundsperson Haas, Standesbeamter

Hinweise

Registernummer G 1715/2016

Eheschließung der Eltern des Kindes

Ort, Tag
Behörde, Name
Registernummer

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag Huddur, Somalia, 12.03.1995
Behörde, Name
Registernummer

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag
Behörde, Name
Registernummer

Staatsangehörigkeit

Kind
Mutter
Vater

Namensführung des Kindes

Recht deutsch
